

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Karsten Woldeit und Ronald Gläser (AfD)**

vom 31. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2025)

zum Thema:

**Silvester-Bilanz 2024/2025 – Nachfrage zur Drucksache S19/21240**

und **Antwort** vom 25. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21630  
vom 31. Januar 2025  
über Silvester-Bilanz 2024/2025 – Nachfrage zur Drucksache S19/21240

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es ist unerlässlich zu wissen, welche Auswirkungen die Masseneinwanderung auf die Lage der Sicherheit Berlins hat. Die Nationalität von Tatverdächtigen zu kennen, ist eine von mehreren Voraussetzungen für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung der Kriminalität in Berlin. Das Recht der Berliner auf Sicherheit und Information ist größer als die äußerst theoretische Gefahr der Stigmatisierung aufgrund desselben Vornamens wie ein Tatverdächtiger. Übersetzt in verfassungsrechtliche Begriffe bedeutet dies, dass das Informationsrecht der Bürger das Persönlichkeitsrecht der Tatverdächtigen in diesem Belang überwiegt.

Wenn beispielsweise – wie gerade geschehen – Länder wie Bulgarien und Rumänien endgültig dem Schengenraum beitreten, so birgt dies die Gefahr in sich, dass Straftäter ungehindert nach Berlin kommen können. Ein vollständiger Wissensstand bezüglich der Kriminalitätsbelastung durch Personen aus diesen Ländern ist daher unerlässlich für die politische Debatte im Vorfeld solcher Entscheidungen. Bereits jetzt ist in einigen Gebieten Deutschlands, in die Staatsbürger dieser Staaten vermehrt übergesiedelt sind, die Kriminalitätsbelastung signifikant verändert.

Verhandlungen müssen auf der Grundlage von Wissen geführt werden. Wer nichts über die Lage in seinem Land weiß, kann kein brauchbares Verhandlungsergebnis für sein Land erzielen. Die abstrakte Gefahr der Stigmatisierung durch die Bekanntgabe einer Vornamenliste ist nach Abwägung der Rechtsgüter in Kauf zu nehmen.

Dasselbe gilt für tatverdächtige Deutsche: Ließe sich ein Muster erkennen, das bestimmte Gruppen anfälliger für Silvesterstraftaten sind als andere, so haben die Berliner das Recht dies zu erfahren. Und der Senat muss wissen, welche Folgen es haben kann, wenn bestimmte Personen in großer Zahl nach Berlin kommen, weil er dann mit Blick auf die Sicherheit deren Zuzug begrenzen kann.

Deswegen wiederhole ich meine Forderung nach der Nennung der Vornamen und den früheren Staatsangehörigkeiten bei deutschen Tatverdächtigen und rege an, dass die wenigen Vornamen, die tatsächlich so selten sind, dass sie zur Identifizierung der Tatverdächtigen führen könnten, abgekürzt werden:

Zu 4.:

Wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit typischen Silvesternacht-Straftaten wie beispielsweise Brandstiftung, Einsatz illegaler Böller oder Angriffen auf Rettungskräfte wurden eingeleitet? Bitte die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Tatverdächtigen auflisten und die Vornamen sowie die weiteren oder früheren Staatsangehörigkeiten bei allen deutschen Tatverdächtigen.

Zu 5.:

Auch hier bitte die Vornamen der deutschen Tatverdächtigen nennen und die früheren Staatsangehörigen der Jahre vor 2024/25

Zu 6.:

Zu den 64 Tatverdächtigen, die Polizei, Feuerwehr- oder Rettungskräfte angegriffen haben, bitte die Nationalität und im Falle von deutschen Tatverdächtigen die Vornamen und gegebenenfalls die früheren Nationalitäten nennen.

Zu 4. bis 6.:

Recherchierbare Daten wurden bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/21240 mitgeteilt.

Eine Nennung der erfragten Vornamen Tatverdächtiger deutscher Staatsangehörigkeit kann aus den zur Schriftlichen Anfrage 19/21240 – wie auch aus den auf die Schriftliche Anfrage 19/19180 – mitgeteilten, hier Platz greifenden Erwägungen nicht erfolgen. Diesbezüglich wird Folgendes hervorgehoben:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Schriftlichen Anfragen ist gemäß § 20a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes (BInDSG) zulässig, wenn diese vom Abgeordnetenhaus oder seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt werden und wenn nicht überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dem zwingend entgegenstehen.

Es ist also im Einzelfall jeweils eine Abwägung zwischen dem erforderlichen Grundrechtsschutz und der konkreten Bedeutung des parlamentarischen Kontroll- und Auskunftsanspruchs erforderlich. Diese führte im Ergebnis zur Verweigerung der Nennung der konkreten Namen, da zu befürchten war, dass dadurch schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Dabei waren sowohl die schutzwürdigen Interessen der tatverdächtigen Personen als auch möglicherweise gänzlich unbeteiligter Dritter, bei denen eine Namensgleichheit zu einer fälschlichen Zuordnung zum Kreis der Tatverdächtigen führen könnte, berührt.

Der (Vor-) Name eines Menschen hat Ordnungs- und Unterscheidungsfunktion und ist Ausdruck der Identität und Individualität. Er ist damit das personenbezogene Datum

schlechthin, das – anders als statistische Daten wie Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit – gerade dazu dient, ihn von anderen Personen zu unterscheiden und zu identifizieren. Der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist bereits eröffnet, wenn aufgrund der erfolgten Datenübermittlung eine Identifizierbarkeit möglich ist und nicht erst dann, wenn eine Person aufgrund eines Datums sicher identifiziert ist. Bereits aus der Individualisierung folgt ein Eingriff.

Eine solche Gefahr der Identifizierung von Personen wäre bei der Nennung der Vornamen in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage gegeben. Unter den erfragten Vornamen befinden sich zahlreiche stark individuell geprägte Vornamen, bei denen aufgrund ihrer Seltenheit, besonderer Schreibweisen oder der Kombination mehrerer Vornamen die Gefahr der Identifizierung bereits per se sehr hoch ist, ohne dass weitere Informationen hinzutreten müssten. Aber auch bei den übrigen Vornamen besteht ein hohes reales Risiko der Identifizierung, insbesondere wenn diese mit weiteren Informationen, wie zum Beispiel Informationen aus dem Internet und aus Veröffentlichung in den Medien kombiniert und so bestimmten Personen zugeordnet werden können. Zusätzlich erhöht wird dieses Risiko dadurch, dass die Fragen auf „typische Silvesternacht-Straftaten wie beispielsweise Brandstiftung, Einsatz illegaler Böller oder Angriffen auf Rettungskräfte“ abzielen und damit durch tatbezogene Merkmale weiter eingeschränkt werden. Ebenso ist der zeitliche Zusammenhang mit dem singulären Ereignis „Silvesternacht 2024/2025“ eng gefasst, was den Kreis der Tatverdächtigen noch weiter eingrenzt. Dieses (Re-)Identifizierungsrisiko besteht somit auch bei Tatverdächtigen mit in der Bevölkerung häufiger vertretenen Vornamen.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung war ferner zu berücksichtigen, dass es sich bei der Betroffenheit von Strafverfolgungsmaßnahmen um äußerst sensible personenbezogene Daten handelt, deren Preisgabe überdies die Integrität und Effektivität der Strafrechtspflege mit Blick auf laufende Strafermittlungsverfahren als in die nach Art. 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) gebotene Abwägung einzustellender gegenläufiger öffentlicher Belang von Verfassungsrang durch eine Preisgabe der Namen erheblich gefährden würde. Zudem würden sich allein anhand der erfragten Vornamen weder annähernd aussagekräftigen Schlüsse dahingehend ziehen lassen, ob die Trägerin oder der Träger eines Vornamens in die Bundesrepublik eingewandert ist, noch läge eine Begrenzung des Zuzugs von Personen in das Bundesgebiet in der Zuständigkeit des Senats.

Die Integrität und Effektivität der Strafrechtspflege wie auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen (und auch anderer Trägerinnen und Träger der gleichen Vornamen) überwiegen – auch mit Blick auf das erhebliche Risiko vom Fehlidentifizierungen und das Risiko nicht hinnehmbarer sozialer Stigmatisierungen der Vornamenträgerinnen und -träger – hier damit wesentlich das Informationsrecht der Abgeordneten aus Art. 45 Absatz 1 VvB hinsichtlich beider Fragen. Wirksame Schutzvorkehrungen gegen eine Identifizierung wie die in der Vorbemerkung angeregte Abkürzung besonders seltener Vornamen scheiden bei einer Frage, die pauschal auf die Nennung aller Vornamen,

unabhängig von den konkreten Tatvorwürfen, den Tatumständen, dem Stand der Ermittlungsverfahren und den sonstigen im Internet und bei Dritten ggf. verfügbaren Zusatzinformationen, gerichtet ist, praktisch aus. Denn das individuelle Identifizierungsrisiko kann nur durch eine Abwägung der auf eine bestimmte Person bezogenen Schutzgüter mit dem auf ein konkretes Geschehen bezogenen Veröffentlichungsinteresse und nach einer rechtlichen Prüfung der Staatsanwaltschaft ermittelt werden. Auch ein Zugänglichmachen der erfragten Vornamen unter Wahrung der Vertraulichkeit kommt nach dieser Abwägung der sich entgegenstehenden Rechte und Belange von Verfassungsrang nicht in Betracht; die einer Preisgabe entgegenstehenden Rechte und Belange sind hier in besonderem Maße betroffen, so dass auch eine nichtöffentliche Zurverfügungstellung der erbetenen Angaben ausscheidet.

Berlin, den 25. Februar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport